

Satzung

vom 18.01.2019

§1

„Freunde der Schule Case de Keur Thomas Malicounda im Senegal e. V., Berlin

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Schule Case de Keur Thomas Malicounda im Senegal e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nr. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar durch Förderung der Erziehung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein verfolgt den Zweck dem schulischen Gemeinwohl zu dienen und die Aufgaben der „Case de Keur Thomas“ in Malicounda/Senegal zu unterstützen. Er dient der Förderung der Erziehungs- und Volksbildung entsprechend der AO §52 Absatz 7.

Dieser Zweck soll hauptsächlich durch die Gewährung von Bar- und Sachzuwendungen für Schulbedürfnisse sowie durch Überlassung von Gegenständen an die Schule, die für Unterrichtszwecke benötigt werden, erfüllt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Alle dem Verein zukommenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie dürfen aus ihrer Mitgliedschaft keinen persönlichen Nutzen ziehen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.

§3

Mittel

Die zur Erfüllung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der „Case de Keur Thomas“ in Malicounda/Senegal verbunden fühlt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand abschließend entscheidet.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines jeden Monats oder durch Tod des Mitglieds.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei satzungswidrigem Verhalten erfolgen.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§7

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§8

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ des Vereins.
- Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich abgehalten, sie werden durch den Vorstand einberufen.
- Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder binnen eines Monats einzuberufen.
- Die Einberufung hat schriftlich in Briefform oder per email zu erfolgen.
- Die Einberufungszeit beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahresberichtes mit Rechnungslegung und des Berichts der Rechnungsprüfer.
- c) Die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Änderung der Satzung/ Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins
- e) Grundsätze der Mittelverwaltung des Vereins
- f) Jedes Mitglied (natürliche wie juristische Person) hat eine Stimme.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

„Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch zwei Mitglieder der vorstehenden genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.“

§11

Bewilligung aus Vereinsmitteln

1. Über die Bewilligung von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand gemäß den Grundsätzen der Mittelverwendung (§9 Absatz 5e)

2. Antragsberechtigt sind

a) jedes Mitglied

b) die Schulleitung

§12

Eigentumsvorbehalt

Anschaffungen von Gegenständen aus Vereinsmitteln, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, bleiben Vereinseigentum. Sie werden als solches gekennzeichnet und in einem Sonderverzeichnis geführt, das laufend berichtigt wird. Der Verein überlässt diese Gegenstände der Schule zum unentgeltlichen Gebrauch.

§ 13

Rechnungsprüfung

Die Einnahmen und Ausgaben sind am Ende eines Geschäftsjahres von Rechnungsprüfern zu prüfen. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung mündlich, auf Verlangen auch schriftlich.

§14

Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Vornamen, Namen, Bezeichnung der juristischen Person, Adresse, Geburtsdatum und E-Mailadresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Der Verein informiert über Print – und Telemedien sowie soziale Medien und auf seiner Homepage regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (3) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins „Freunde der Schule Case de Keur Thomas Malicounda im Senegal e. V.“, Berlin, kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulförderverein „Freunde der Grundschule an der Wuhlheide e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern dies nicht möglich sein sollte, soll das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Erziehung fallen.

§ 16

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 18.01.2019 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.